

## **Satzung zur Aufhebung der Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 18.2.1992**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 23.2.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 18.2.1992 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

#### **Artikel II**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Bildung eines Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von § 192 Abs. 1 BauGB auf die Stadt Rottenburg a.N. in Kraft, frühestens jedoch zum 1.7.2021.

Hirrlingen, den 23.2.2021

gez. Christoph Wild

Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hirrlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 23.2.2021

gez. Christoph Wild

Bürgermeister

## **Satzung zur Änderung der Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 18.8.1992**

(zuletzt geändert am 7.11.2000)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.V.m. §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Hirrlingen am 23.2.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

Aufhebung der Gebührenpositionen für die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung

Die Gebührenpositionen unter Nr. 14 „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses“ werden aufgehoben.

## **Artikel II**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirksamwerden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Bildung eines Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten und für sonstige Wertermittlungen im Sinne von § 192 Abs. 1 BauGB auf die Stadt Rottenburg a.N. in Kraft, frühestens jedoch zum 1.7.2021.

Hirrlingen, 23.2.2021

gez. Christoph Wild

Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Hirrlingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hirrlingen, 23.2.2021

gez. Christoph Wild

Bürgermeister